

#### STADTGEMEINDE Kirchdorf

Rathausplatz 1 4560 Kirchdorf an der Krems >>> AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Astrid Ruess-Prager

06/2022

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die außerordentliche öffentliche Sitzung des

#### **GEMEINDERATES**

am Donnerstag, 17. November 2022, 19:00 Uhr im Rathaus, Ortsparlament

SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Bürgermeisterin

Vera Pramberger

1. Vizebürgermeister

Mag. Stipo Luketina als Vorsitzender

Stadtrat

Dr. Markus Ringhofer

Fraktionsobfrau Gemeinderätin Gemeinderat Petra Kapeller Birgit Wöckl Daniel Radner Angela Schober

Gemeinderätin Gemeinderat

Dietmar Gruber

ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

2. Vizebürgermeister

Alexander Hauser

Stadträtin

Elisabeth Goppold

Fraktionsobmann Gemeinderätin Mag. Wolfgang Dilly, LL. M. Marlene Eckerstorfer, MA

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderätin Karl Öllinger-Luwy Mario Winkler

Gemeinderat

Cornelia Pöttinger Michael Feldmann

**GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:** 

Stadträtin

Mag.a Judith Oberdammer

Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat

Kathrin Quell, MA Lukas Oberdammer Thomas Scharl

Valentin Walch

FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Stadtrat

Mag. Christoph Colak

Fraktionsobmann Gemeinderat Gemeinderätin André Schachner Walter Leitner Doris Kobler

**Entschuldigt:** 

Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen

Ersätze:

Gemeinderat-Ersatz:

Ivana Suban-Coric

Gemeinderat-Ersatz:

Friedrich Weiermayer

Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz:

Evgueni Maslov Alois Mühlberger

Maria Mair

**Vom Stadtamt:** 

Amtsleiterin

Mag.a Astrid Ruess-Prager

FinVerw.L<sup>in</sup>

Bettina Hackl

BauAbtlg.L<sup>in</sup>

Renate Wurmhöringer

## SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt fest, dass

- 1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- 2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde bzw. mittels RSb-Verständigung zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel und Homepage öffentlich kundgemacht wurde.
- 3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06. Oktober 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung führt der Vorsitzende aus, dass beim Tagesordnungspunkt 8.2. heute nur die Adaptierung der Marktordnung beschlossen wird und nicht die separate Marktarifordnung, da dieses Thema der Tarife nochmals in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses behandelt wird und dann am 15.12.2022 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Die Abstimmung über die Absetzung der Markttarifordnung wird einstimmig mit **24** JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion) angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0

## TAGESORDNUNG:

- 1. Kinderbildungs -und betreuungseinrichtungen: beigezogen: Fa. Architektur Weismann+ZT GmbH
- 1.1. Krabbelstube:
- 1.1.1. Zubau und Bestandsgebäude: Präsentation des Projekts
- 1.1.2. Hellervilla/Zubau: Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung
- 1.2. Kindergarten Hellerwiese/7. und 8. Kindergartengruppe:
- 1.2.1. Zubau und Raumfunktionsänderung: Präsentation des Projekts
- 1.2.2. Architektur Weismann+ZT GmbH: Beauftragung der Kostenschätzung
- 1.2.3. Architektur Weismann+ZT GmbH: Abschluss eines Vertrags betreffend Planung und Oberleitung

Beratungen und Beschlussfassungen

2. Reinhaltungsverband Oberes Kremstal/TCG Unitech GmbH – Werk 1, Objekt 1 bis 22, Steiermärker Straße 49, 4560 Kirchdorf: Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern

Beratung und Beschlussfassung

- 3. Lauterbacher Straße/Sanierung: Festlegung der weiteren Vorgangsweise Beratung und Beschlussfassung
- 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes/Einleitung des Verfahrens:
- 4.1. Widmungsgesuch Mag. Teresa Mursch-Edlmayr, Grst. 390, 391/6 und 391/7 (in Wohngebiet)
- 4.2. Widmungsgesuch Günter und Frieda Buchberger, Grst. 628/2 (in Grünland)
- 4.3. Widmungsgesuch Dr. Peter Mayr u.a.
  - Grst. 633/2, 632, 766/2, 314/2, 606/2 (in Geschäftsbaugebiet)
  - Grst. 633/1, 306/7, 315/2, 305/1, 306/1, 305/10, 305/14 (in Mischbaugebiet)

Grst. 314/5 (in Sonderwidmung des Grünlandes – Hundeabrichteplatz)

- 4.4. Widmungsgesuch Klaus Pirker, Grst. 306/7 (in Wohngebiet oder Mischbaugebiet)
- 4.5. Widmungsgesuch Agrargemeinschaft Kirchdorf u.a., Grst. 643, 645, 647, 637, 514/3 (in Sonderwidmung des Grünlandes, PV-Freiflächenanlage)
  Beratungen und Beschlussfassungen
- 5. Darlehen:
- 5.1. Refinanzierung Darlehen (BA 13, BA 16 und Ortsbeleuchtung): Festlegung der weiteren Vorgansweise
- 5.2. VA 2022 (PV-Anlagen, Bagger, nicht-unterkellerter Bereich/Rathaus): Darlehensvergaben nach erfolgter Ausschreibung

Beratungen und Beschlussfassungen

- 6. Zweiter (2.) Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. MEFP 2023-2026 Beratung und Beschlussfassung
- 7. Photovoltaikanlagen (Stadthalle, Kulturzentrum Neupernstein): Realisierung der beiden Projekte – Festlegung der weiteren Vorgangsweise Beratung und Beschlussfassung
- 8. Adaptierung von Verordnungen:
- 8.1. Verordnung zur Festsetzung der Ortstaxe
- 8.2. Verordnung betreffend Wochenmarkt

- 8.3. Tarifordnung betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- **8.4. Kindergartenordnung**Beratungen und Beschlussfassungen
- 9. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband: Änderung der Statuten Beratung und Beschlussfassung
- 10. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. (ÖVP Kirchdorf an der Krems) gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger; Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems Enderledigung Kenntnisnahme
- 11. Bericht des Prüfungsausschuss-Obmannes Kenntnisnahme
- 12. Bericht der Bürgermeisterin
- 13. Allfälliges

## 1. Kinderbildungs - und betreuungseinrichtungen: beigezogen: Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH

#### 1.1. Krabbelstube:

#### 1.1.1. Zubau und Innenausbau des Bestandsgebäude: Präsentation des Projekts

Der Vorsitzende führt aus, dass zur heutigen Präsentation des Zubaus der Krabbelstube beide Mitarbeiter der Fa. Architektur Weismann+ Ziviltechniker GmbH, nämlich Herr DI Klaus Bartenberger sowie Herr Ing. Werner Fischl beigezogen wurden und übergibt er das Wort an Arch. DI Klaus Bartenberger. Dieser präsentiert mittels Power-Point-Vortrags nähere Details betreffend den Zubau zur Hellervilla. Anhand der vorliegenden Pläne werden sämtliche Details erläutert (barrierefreier, ebener Zugang zu den drei Krabbelgruppen, Adaptierung der Steige für die 4 Gruppe, etc.). Sämtliche Pläne der Power-Point-Präsentation werden diesem Tagesordnungspunkt als integraler Bestandteil beigefügt.

#### Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina)

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Präsentation des Zubaus und des Innenausbaus des Bestandsgebäudes sowie um Kenntnisnahme der Realisierung in zwei Etappen (1. Etappe: Zubau; 2. Etappe: Innenausbau).

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen das seitens Herrn DI Klaus Bartenberger präsentierte Projekt des Zu- und Umbaus der Krabbelstube in zwei Etappen per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: BauAbtlg.		▶ Beilage

#### 1.1.2. Hellervilla/Zubau: Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung

Der Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Ausschreibung des Zubaus zur Hellervilla durchgeführt wurde und übergibt er das Wort an Ing. Werner Fischl MDes. Dieser führt aus, dass nach Durchführung der Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen für den Zubau (mit Ausnahme von Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrik) über die ANKÖ-Plattform im "nicht-offenen" Verfahren von drei Unternehmen (von sechs kontaktierten Unternehmen) ein Offert abgegeben wurde und verweist der Vorsitzende im Detail auf die beiliegenden Unterlagen sowie insbesondere auf den Preisspiegel, erstellt von Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH. Seitens Herrn Ing. Werner Fischl wird die Vergabe des Auftrags an den Billigstbieter, nämlich die Fa. Mayr-Bau Gesellschaft m.b.H. iHv € 623.682,58 netto (€ 748.419,10 brutto) vorgeschlagen. Die prozentuelle Differenz zum Zweitbieter beläuft sich auf

6,83 % und zum Drittbieter auf 30,62 %. Sämtliche Unterlagen bilden einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunkts.

Als weiterer Schritt soll dann die Ausschreibung des Innenausbaus sowie die Ausschreibung für Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroplanung erfolgen und sind hierfür Beschlussfassungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderats vom 15.12.2022 erforderlich.

#### Wechselrede:

- GemR Thomas Scharl erkundigt sich dahingehend, ob es für die Stadtgemeinde nachteilig sein könnte, wenn beispielsweise bei der Zuschlagserteilung für den Innenausbau ein anderer Generalunternehmer als jener für den Zubau zum Zug käme und führt hierzu Ing. Fischl aus, dass diese beiden Abschnitte getrennt zu betrachten sind.
- GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch möchte gerne wissen, wann der Billigstbieter hinsichtlich der Vergabe informiert wird bzw., ob dies noch vor Ausschreibung des Innenausbaus erfolgen wird. Hierzu führt Ing. Werner Fischl aus, dass die Information an den Billigstbieter noch vor Ende der Ausschreibungsfrist für den Innenausbau ergeht.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Vergabevorschlag der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH hinsichtlich der Generalunternehmerleistungen (mit Ausnahme von Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroplanungen) zu folgen und daher den Auftrag für die Generalunternehmerleistung an den Billigstbieter, Fa. Mayr-Bau Gesellschaft m.b.H., 4400 Steyr mit einem Preis iHv € 623.682,58 netto (€ 748.419,10 brutto) zu erteilen.

ile Abstimmung ergibt vollinnalt	liche, einstimmige Annahme durcl	n Hanaerneben.
JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0

## 1.2. Kindergarten Hellerwiese/7. und 8. Kindergartengruppe:

#### 1.2.1. Zubau und Raumfunktionsänderung: Präsentation des Projekts

Der Vorsitzende führt aus, dass zur heutigen Präsentation des Zubaus zum Kindergarten Hellerwiese beide Mitarbeiter der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH, nämlich Herr DI Klaus Bartenberger sowie Herr Ing. Werner Fischl beigezogen wurden und übergibt er das Wort an Arch. DI Klaus Bartenberger. Dieser präsentiert mittels Power-Point-Vortrag nähere Details betreffend den Zubau zum Kindergarten Hellerwiese. Anhand der vorliegenden Pläne werden sämtliche Details erläutert - nämlich vor allem der Zubau der 7. und 8. Kindergartengruppe samt Funktionsänderung einzelner Räume in Modulbauweise. Sämtliche Pläne der Power-Point-Präsentation werden diesem Tagesordnungspunkt als integraler Bestandteil beigefügt und führt der Vorsitzende aus, dass seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich der Bedarf zur Schaffung einer 7. und 8. Kindergartengruppe mit Schreiben vom Matthias Schinagl, M. A. vom 17.10.2022 (BD-2019-400616/15) - basierend auf dem Kirchdorfer Entwicklungskonzept für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - auch bestätigt wurde.

#### Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina)

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Präsentation des Zubaus der 7. und 8. Kindergartengruppe sowie der Raumfunktionsänderung beim Kindergarten Hellerwiese.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen das seitens Herrn DI Klaus Bartenberger präsentierte Projekt des Zubaus der 7. und 8. Kindergartengruppe sowie die Raumfunktionsänderung beim Kindergarten Hellerwiese per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Experience of JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	
Intern: BauAbtlg.		> Beilage

### 1.2.2. Architektur Weismann+ ZT GmbH: Beauftragung der Kostenschätzung

Der Vorsitzende führt aus, dass seitens der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH eine Grobkostenschätzung iHv € 1.595.150 für den Zubau der 7. und 8. Kindergartengruppe an den Kindergarten Hellerwiese vorgelegt wurde und soll nunmehr die Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH mit der tatsächlichen Kostenschätzung beauftragt werden.

#### Wechselrede:

♦ STR Mag. Christoph Colak erkundigt sich dahingehend, ob basierend auf dieser Kostenschätzung mit Kostensteigerungen zu rechnen ist und führt hierzu Ing. Werner Fischl aus, dass die Kostenschätzungen sehr realistisch sind und danach getrachtet wird "Nachbesserungen" tunlichst zu vermeiden.

#### Antrag (1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die. Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH mit der genauen Kostenschätzung für den Zubau der 7. und 8. Kindergartengruppe mit teilweiser Funktionsänderung der Räumlichkeiten zu beauftragen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: BauAbtlg. → A, FinVerw., HV		▶ Beilage

## 1.2.3. Architektur Weismann+ ZT GmbH: Abschluss eines Vertrags betreffend Planung und Oberleitung

Der Vorsitzende führt aus, dass ein Honorarangebot der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH vorliegt und verweist er auf den gegenständlichen Vertragsentwurf, welcher einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunkts darstellt.

Seitens Herrn Ing. Werner Fischl wird außerdem ausgeführt, dass ein Abschlag in der Form einer geringeren Bemessungsgrundlage, nämlich von  $\epsilon$  1.345.000 für den gegenständlichen Vertrag herangezogen wurde. Die Kosten belaufen sich daher auf  $\epsilon$  146.182,19 brutto.

## Antrag (1. Vize-BGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Offert der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH iHv € 146.182,19 brutto anzunehmen sowie dem Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Kirchdorf und der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH betreffend die Planung und Oberleitung des Zubaus zum Kindergarten Hellerwiese (7. und 8. Kindergartengruppe) - wie im beiliegenden Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUN	1G
24	0	0	
ntern: BauAbtlg, HV → A/V an Fa. Archi	tektur Weismann+ ZT GmbH, FinVerw.	>	Beilage

# 2. Reinhaltungsverband Oberes Kremstal/TCG Unitech GmbH – Werk 1, Objekt 1 bis 22, Steiermärker Straße 49, 4560 Kirchdorf: Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern

Der Vorsitzende führt aus, dass seitens des Reinhaltungsverbands Oberes Kremstal ein Entwurf zur Vereinbarung betreffend die Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern für TCG Unitech GmbH, Werk 1, Objekt 1 bis 22, Steiermärker Straße 49, 4560 Kirchdorf beigebracht wurde.

Im Detail verweist der Vorsitzende auf die beiliegenden Unterlagen, insbesondere auf den Aktenvermerk, erstellt von BAL Renate Wurmhöringer sowie den beiliegenden Vertragsentwurf hinsichtlich der Indirekteinleitung durch die Fa. TCG Unitech GmbH.

#### Wechselrede:

♦ GemR Karl Öllinger-Luwy erkundigt sich dahingehend, ob hier das Kontingent bezüglich der Einwohnergleichwerte bereits überschritten ist bzw. sich dies nachteilig für die Stadtgemeinde auswirkt. Hierzu führt die Bauamtsleiterin aus, dass auf der Tagesordnung der nächsten Verbandsitzung die Überschreitung der Einwohnergleichwerte thematisiert wird, da mehrere Gemeinden davon betroffen sind. Sollte es hier zu Änderungen kommen, müsste eine Adaptierung bezüglich der Einwohnergleichwerte hinsichtlich der Einleitung in den Verbandskanal ohnehin in einer Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.

## Antrag (1.Vize-BGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Abschluss des vorliegenden Vertrags zwischen dem Reinhaltungsverband Oberes Kremstal und der TCG Unitech GmbH – Werk 1, Objekt 1 bis 22, Steiermärker Straße 49, 4560 Kirchdorf zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben

JA National Jackson (1996)	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	Ō
Intern: BauAbtlg., HV → V an RHV		> Beilage

## 3. Lauterbacher Straße/Sanierung: Festlegung der weiteren Vorgangsweise

Der Vorsitzende führt aus, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 06. Oktober 2022 und in weiterer Folge auch in der Sitzung des Stadtrates am 11. Oktober sowie in der Sitzung des Bauausschusses am 17. Oktober intensiv diskutiert wurde. Da sich die Kosten des

Bestbieters auf einen Betrag von rd. € 350.000 beliefen (im Gegensatz zu den veranschlagten Kosten iHv rd. € 120.000), wurde in der vorigen Gemeinderatssitzung beschlossen, dieses Projekt auf das nächste Jahr zu verschieben. Aufgrund der Ausschreibung ist aber eine einfache Verschiebung nicht möglich, sondern gibt es entweder die Möglichkeit den Auftrag zu erteilen und die Durchführung im Jahr 2023 fix einzutakten oder aufgrund der Höhe des Offerts die Auftragserteilung offiziell innerhalb der offenen Frist zu widerrufen. Bei einer neuerlichen Ausschreibung würde jedoch wieder Kosten entstehen.

#### Wechselrede:

- GemR-E Fritz Weiermayer vertritt die Meinung, dass die Durchführung der Sanierung der Lauterbacher Straße für heuer eingetaktet war und auch die Budgetmittel iHv € 120.000 zur Verfügung stehen, weshalb nichts gegen eine Durchführung spricht.
- ♦ GemR-E Maria Mair gibt zu bedenken, dass eine neuerliche Ausschreibung auch wieder Kosten verursachen wird und soll das Projekt daher noch heuer realisiert werden.
- ♦ 2. VizeBGM Alexander Hauser und STR Mag. Christoph Colak sprechen sich (unter Bezugnahme auf den Auszug aus dem Bauausschussprotokoll zu diesem TOP) für eine klarere Protokollierung von Tagesordnungspunkten aus.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Vergabe des Auftrags zur Sanierung der Lauterbacher Straße innerhalb offener Frist zu widerrufen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 1 Gegenstimme (GemR-E Maria Mair), 1 Stimmenthaltung (GemR-E Fritz Weiermayer) und 22 JA-Stimmen (übrige GemR-Mandatare) durch Handerheben.

	JA	NEIN NEIN	STIMMENTHALTUNG
	22		1
Intern: BauAl	otlg <del>)</del> weitere Veran	lassungen; FinVerw.	> Beilage

## 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes/Einleitung des Verfahrens:

## 4.1. Widmungsgesuch Mag.ª Teresa Mursch-Edlmayr, Grst. 390, 391/6 und 391/7 (in Wohngebiet)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr, Herrn GemR Thomas Scharl und führt dieser aus, dass nunmehr ein Widmungsgesuch von Frau Mag.<sup>a</sup> Teresa Mursch-Edlmayr hinsichtlich der Grundstücke 390, 391/6 und 391/7 in Wohngebiet vorliegt und erläutert nähere Details und Beweggründe hinsichtlich der Ablehnung des gegenständlichen Widmungsansuchens durch das Gremium des Bauausschusses.

#### Wechselrede:

- ♦ STR<sup>in</sup> Elisabeth Goppold weist darauf hin, dass zuerst die Verkehrssituation in diesem Bereich gelöst werden muss und erst im Anschluss daran, Überlegungen hinsichtlich einer Umwidmung in Bauland angestellt werden sollten.
- ♦ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. gibt zu bedenken, dass die Verkehrsanbindung "Spange Nord" bei Umwidmung dieses Grundstücks nicht umgesetzt werden kann.
- GemR Thomas Scharl führt weiters an, dass vor der Versiegelung von Grünflächen zuerst eine Leerstandserhebung durchgeführt werden soll und erst danach mögliche Umwidmungen ins Auge gefasst werden sollen.
- ◆ 2.VizeBGM Alexander Hauser spricht sich für die Schaffung von Wohnraum im Zentrum einer Stadt aus, da dies aus Aspekten der Infrastruktur (Kanal, Straße, Wasser etc.) sinnvoller als eine Zersiedelung ist.

## Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Widmungsansuchen von Frau Mag.<sup>a</sup> Teresa Mursch-Edlmayr hinsichtlich der Umwidmung der Grundstücke 390, 391/6 und 391/7 in Wohngebiet abzulehnen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24		O CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

#### 4.2. Widmungsgesuch Günter und Frieda Buchberger, Grst. 628/2 (in Grünland)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr, Herrn GemR Thomas Scharl und führt dieser aus, dass nunmehr ein Widmungsgesuch der Ehegatten Buchberger hinsichtlich des Grundstücks 628/2 in Grünland vorliegt und erläutert er nähere Details und Beweggründe hinsichtlich der Ablehnung des gegenständlichen Widmungsansuchens durch das Gremium des Bauausschusses.

Die BAL<sup>in</sup> Renate Wurmhöringer führt in diesem Zusammenhang aus, dass auf dem gegenständlichen Grundstück eine 10-jährige Bausperre verhängt wurde; dies aufgrund des Ansuchens von Günter und Frieda Buchberger, da dadurch keine Aufschließungsbeiträge zur Vorschreibung gelangen.

#### Wechselrede:

ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. erkundigt sich hinsichtlich des durch Herrn Buchberger behaupteten Rechtsbruchs und klärt die BAL<sup>in</sup> darüber auf, dass trotz intensiver Recherche nichts darauf hindeutet, dass die Plakatwand ohne Zustimmung der Ehegatten aufgestellt wurde.

Es erfolgt eine kurze Diskussion hinsichtlich der Situierung einer Werbetafel auf einem Grundstück und soll hier eine Lösung mit der Familie Buchberger gefunden werden (Anpachtung, Ankauf oder Entfernung) bzw. eine rechtliche Klärung (Ersitzung, Eigentumserwerb durch Nutzung vom fremden Grund usw.) erfolgen.

## Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Widmungsansuchen von Günter und Frieda Buchberger hinsichtlich der Umwidmung des Grundstücks 628/2 in Grünland abzulehnen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

1,000	JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
	24	0	0
Intern: BauAb	tlg.		▶ Beilage

#### 4.3. Widmungsgesuch Dr. Peter Mayr u.a.

Grst. 633/2, 632, 766/2, 314/2, 606/2 (in Geschäftsbaugebiet)

Grst. 633/1, 306/7, 315/2, 305/1, 306/1, 305/10, 305/14 (in Mischbaugebiet)

Grst. 314/5 (in Sonderwidmung des Grünlandes – Hundeabrichteplatz)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr, Herrn GemR Thomas Scharl und führt dieser aus, dass nunmehr ein Widmungsgesuch von Dr. Peter Mayr ua. erstens hinsichtlich der Grundtücke 633/2, 632, 766/2, 314/2, 606/2 in Geschäftsbaugebiet, zweitens hinsichtlich der Grundtücke 633/1, 306/7, 315/2, 305/1, 306/1, 305/10, 305/14 in Mischbaugebiet und drittens hinsichtlich des Grundstücks 314/5 in Sonderwidmung des Grünlandes "Hundeabrichteplatz" vorliegt.

Es erfolgt eine intensive Diskussion insbesondere hinsichtlich des Hundeabrichteplatzes und kommt man hierbei überein, dass ein separates Ansuchen - ausschließlich in Hinblick auf den Hundeabrichteplatz - beigebracht werden soll und dieses Ansuchen dann neuerlich in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu behandeln ist.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Widmungsansuchen von Dr. Peter Mayr ua. hinsichtlich erstens der Umwidmung der Grundstücke 633/2, 632, 766/2, 314/2, 606/2 in Geschäftsbaugebiet, zweitens hinsichtlich der Umwidmung der Grundstücke 633/1,

306/7, 315/2, 305/1, 306/1, 305/10, 305/14 in Mischbaugebiet und drittens hinsichtlich der Umwidmung des Grundstücks 314/5 in Sonderwidmung des Grünlands "Hundeabrichteplatz" abzulehnen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24		0
tern: BauAbtlg.		> Beild

#### 4.4. Widmungsgesuch Klaus Pirker Grst. 306/7 (in Wohngebiet oder Mischbaugebiet)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr, Herrn Thomas Scharl und führt dieser aus, dass nunmehr ein Widmungsgesuch von Herrn Klaus Pirker hinsichtlich des Grundstücks 306/7 in Wohngebiet oder Mischbaugebiet beigebracht wurde und wird weiters ausgeführt, dass dieses Grundstück von der Fa. Brocks veräußert und über die Fa. REMAX vermakelt wurde.

#### Antrag (1. Vize-BGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Widmungsansuchen von Herrn Klaus Pirker hinsichtlich der Umwidmung des Grundstücks 306/7 in Wohngebiet oder Mischbaugebiet bzw. abzulehnen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: BauAbtlg.		▶ Beilage

## 4.5. Widmungsgesuch Agrargemeinschaft Kirchdorf u.a., Grst. 643, 645, 647, 637, 514/3 (in Sonderwidmung des Grünlandes, PV-Freiflächenanlage)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr, Herrn GemR Thomas Scharl und führt dieser aus, dass nunmehr ein Widmungsgesuch der Agrargemeinschaft ua. hinsichtlich der Grundstücke 643, 645, 647, 637, 514/3 in Sonderwidmung des Grünlands "PV-Freiflächen" vorliegt und erläutert er nähere Details und Beweggründe hinsichtlich der Zustimmung des gegenständlichen Widmungsansuchens durch das Gremium des Bauausschusses.

#### Wechselrede:

- ♦ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. erkundigt sich hinsichtlich des Ausbaus der ÖBB-Strecke bzw. hinsichtlich der geplanten Trassenführung.
- ♦ GemR<sup>in</sup> Doris Kobler erkundigt sich hinsichtlich der Auswirkungen beim Baumbestand durch die Anbringung von einer PV-Anlage in diesem Bereich. Außerdem favorisiert sie eher die Nutzung bestehender Dachflächen für den Ausbau mit PV-Anlagen anstelle der Situierung auf der "grünen Wiese", da vor allem die Au als Naherholungsgebiet genutzt wird.
- ❖ 2.VizeBGM Alexander Hauser gibt seiner Vorrednerin teilweise Recht, doch weist er darauf hin, dass nicht einfach die Anbringung von PV-Anlagen angedacht wird, sondern quasi die Errichtung eines eigenen Kraftwerks durchgeführt werden soll und muss auch über die Errichtung eines Umspannwerks nachgedacht werden. Dadurch würden die Kirchdorfer\*innen in die Lage versetzt werden, regionalen Ökostrom direkt aus 4560 Kirchdorf zu beziehen. Hierfür ist außerdem die Gründung einer Energiegemeinschaft erforderlich und erfolgt in diesem Zusammenhang eine kurze Debatte hinsichtlich der Gründungsparameter für Energiegemeinschaften.

#### Antrag (1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung der Grundstücke 643, 645, 647, 637, 514/3 in Sonderwidmung des Grünlandes "PV-Freiflächenanlage" die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 1 Gegenstimme (GemR<sup>in</sup> Doris Kobler) und 23 JA-Stimmen (übrige Mandatare) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
23		0
Intern: BauAbtlg.		▶ Beilage

#### 5. Darlehen:

## 5.1. Refinanzierung Darlehen (BA 13, BA 16 und Ortsbeleuchtung): Festlegung der weiteren Vorgangsweise

Der Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Thematik bezüglich der Darlehen BA 13, BA 16 und der Ortsbeleuchtung neuerlich behandelt werden muss und übergibt er das Wort an den Finanzreferenten STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser verweist auf die beiliegenden Unterlagen und berichtet außerdem, dass nach Rücksprache mit Hrn. Mag. Asinger von der Fa. FRC Folgendes vorgeschlagen wird:

Projekt	Art des Darlehens	Aufschlag	Bankinstitut
BA 13:	variabel verzinst; Bindung 6-Mo-Euribor	0,17 %	Austrian Anadi Bank
BA 16:	variabel verzinst; Bindung 6-Mo-Euribor	0,17 %	Austrian Anadi Bank

Hinsichtlich des Darlehens für die Ortsbeleuchtung führt der Finanzreferent aus, im Zuge der Recherche der Darlehenskonditionen bzw. bei der Vorbereitung der Darlehenskündigung nachträglich festgestellt wurde, dass das gegenständliche Darlehen bereits einen Fixzinssatz iHv 0,65 % aufweist und daher kein Refinanzierungsbedarf besteht.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

<u>Erstens</u>: Die Umschuldung der Darlehen BA 13 und BA 16 soll in der Form erfolgen, dass diese variabel verzinst mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,17 % werden und soll der Zuschlag an die Austrian Anadi Bank erteilt werden.

<u>Zweitens</u>: Das Darlehen für die Ortsbeleuchtung soll nicht umgeschuldet werden, da es sich bereits um ein Fixzinssatz-Darlehen mit einem Zinssatz iHv 0,65 % handelt.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: FinVerw> weitere Veranlassung		→ Beilage

## 5.2. VA 2022 (PV-Anlagen, Bagger, nicht-unterkellerter Bereich/Rathaus): Darlehensvergaben nach erfolgter Ausschreibung

Der Vorsitzende verweist auf den beiliegenden Auszug des Finanzausschussprotokolls zu diesem Tagesordnungspunkt und übergibt er das Wort an den Finanzreferenten STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser führt aus, dass die Ausschreibung der 3 Darlehen durch die Firma FRC erfolgte und liegt der diesbezügliche Analysebericht dem Gremium des Gemeinderats vor. Als Bestbieter bei den Darlehen "Sanierung Amtsgebäude" und "PV-Anlagen" geht die Austrian Anadi Bank mit einem Aufschlag auf den 6-Mo-Euribor iHv 0,24 % hervor. Bestbieter beim Darlehen "Bagger" ist die Allgemeine Sparkasse OÖ mit einem Aufschlag von 0,23 %.

Hinsichtlich des Darlehens führt der Finanzreferent aus, dass aufgrund des Aspekts der Regionalität und dem geringen Unterschied bei der Gesamtbelastung auf die Laufzeit gesehen für Zuschlagserteilung auch an die Allgemeine Sparkasse ergehen kann. (rd.€ 1.000 pro Darlehen auf die Gesamtlaufzeit).

Daher ergeht seitens des Finanzreferenten folgender Vorschlag für die Zuschlagserteilung:

Projekt	Art des Darlehens	Aufschlag	Bankinstitut
PV-Anlagen	variabel verzinst; Bindung 6-Mo-Euribor	0,35 %	Allgemeine Sparkasse OÖ
nicht-unterkellerter Bereich (Rathaus)	variabel verzinst; Bindung 6-Mo-Euribor	0,35 %	Allgemeine Sparkasse OÖ
Bagger	variabel verzinst; Bindung 6-Mo-Euribor	0,23 %	Allgemeine Sparkasse OÖ

#### Antrag (1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Zuschlag für alle 3 Darlehen (PV-Anlagen, Bagger sowie für den nicht-unterkellerten Bereich/Rathaus) an die Allgemeine Sparkasse zu erteilen. Die Darlehen für die PV-Anlagen und den nicht-unterkellerten Bereich/Rathaus soll mit einem 0,35 %igen Aufschlag und einer Bindung an den 6-Monats-Euribor, variabel verzinst aufgenommen werden; das Darlehen für den Bagger soll mit einer variablen Verzinsung und einer Bindung an den 6-Monats-Euribor und einem 0,23 %igen Aufschlag aufgenommen werden. Diese Zuschlagserteilung an die Allgemeine Sparkasse OÖ erfolgt ua. aufgrund des regionalen Aspekts und aufgrund des geringen Unterschieds bei der Gesamtbelastung auf die Laufzeit iHv € 1.000 pro Darlehen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 2 Gegenstimmen (STR Mag. Christoph Colak, GemR Walter Leitner) und 1 Stimmenthaltung [VizeBGM Alexander Hauser (Befangenheit aufgrund eines Arbeitsverhältnisses)] und 21 JA-Stimmen (übrige Mandatare) durch Handerheben.

	JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
	21	2	
Intern: FinVe	erw. <del>-)</del> weitere Veranlassung		> Beilage

#### 6. Zweiter (2.) Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. MEFP 2023-2026

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr der 2. Nachtragsvoranschlag zu beschließen ist und führt er aus, dass bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 15.11.2022 eine intensive Befassung mit dem Nachtragsvoranschlag erfolgte. Weiters übergibt der Vorsitzende das Wort an den Finanzreferenten STR Dr. Markus Ringhofer und präsentiert dieser per Power-Point-Vortrag den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 anhand des Vorberichts und erläutert im Wesentlichen das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, das sich mit einem Minus iHv 129.800,00 Euro gegenüber dem 1. Nachtragsvoranschlag um 136.000,00 Euro verbessert hat. Des Weiteren wird auf die Haushaltsrücklagen und die Veränderung der liquiden Mittel näher eingegangen.

Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bildet sich wie folgt ab.

#### Nachtragsvoranschlag 2022

Zusammenfassung Voranschlag

Stadtamt Kirchdorf an der Krems

Summe	15.748.900,00	14.814.900,00	13.861.374,68	14.917.700,00	13.830.100,00	12.451.010,77
Finanzerträge	400,00	400,00	401,24	400,00	400,00	401,24
aus Transfers	1.945.100,00	2.011.100,00	1.734.350,30	1.167.900,00	1.243.000,00	942.153,63
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	13.803.400,00	12.803.400,00	12.126.623,14	13.749.400,00	12.586.700,00	11.508.455,90
Erträge/Einzahlungen	VA 2022	Ergebnishaushalt VA 2021	RA 2020	Fina VA 2022	nzierungshaushal VA 2021	t RA 2020
Operative Genarung	I and the second se					

		Ergebnishaushalt			inanzierungshausl	h-10
Aufwendungen/Auszahlun-						
gen Berendeutwerd	VA 2022	VA 2021	RA 2020	VA 2022	VA 2021	RA 2020
Personalaufwand	3.638.700,00	3.556.700,00	3.399.147,79	3.548.800,00	3.513.800,00	3.275.335,63
Sachaufwand	6.626.300,00	6.228.200,00	5.090.785,16	5.401.300,00	5.055.900,00	3.826.686,04
Transferaufwand	5.818.900,00	6.450.200,00	5.638.889,94	5.818.300,00	5.882.900,00	5.627.245,66
Finanzaufwand	25.100,00	26.600,00	26.446,61	25.100,00	26.600,00	26.446,61
Summe	16.109.000,00	16.261.700,00	14.155.269,50	14.793.500,00	14.479.200,00	12.755.713,94
Saldo 1: Nettoergebnis/Geldfluss						
operative Gebarung	-360.100,00	-1.446.800,00	-293.894,82	124.200,00	-649.100,00	-304.703,17
Entnahmen von						
Haushaltsrücklagen Zuweisungen an	322.700,00	817.900,00	614.639,38			
Haushaltsrücklagen	608.900,00	244.200,00	101.182,82			
Summe Haushaltsrücklagen	-286.200,00	573.700,00	513.456,56			
Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	-646.300,00	-873.100,00	219.561,74			
Investive Gebarung						
Einzahlungen				VA 2022	VA 2021	RA 2020
aus der Investitionstätig- keit				57.800,00	256.800,00	401.075,00
aus der Rückzahlung von				0.400.00		
Darlehen/Vorschüssen aus Kapitaltransfers				2.100,00 800.300,00	3.200,00 631.800,00	2.506,08 532.120,67
Summe Einzahlungen investive Gebarung				860.200,00	891.800,00	935.701,75
Auszahlungen				VA 2022	VA 2024	D 4 0000
aus der Investitionstätig-			NEWS OWNERS OF THE PARTY.	VA 2022	VA 2021	RA 2020
keit				728.500,00	1.365.000,00	1.515.678,71
aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen aus Kapitaltransfers				0,00 0,00	0,00 566.000,00	5.400,00 5.487,78
Summe Auszahlungen investive Gebarung				728.500,00	1.931.000,00	1.526.566,49
investive debutung				720.300,00	1.931.000,00	1.320.300,49
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung				131.700,00	-1.039.200,00	-590.864,74
Saldo 3: Nettofinanzie- rungssaldo				255.900,00	-1.688.300,00	-895.567,91
Finanzierungstätigkeit	***					
Einzahlungen				VA 2022	VA 2021	RA 2020
aus der Aufnahme von Fi- nanzschulden				727.300,00	1.351.600,00	477.118,26
infolge Kapitaltausch (deri-						
vative Finanzinstrumente) aus dem Abgang von Fi-				0,00	0,00	0,00
nanzinstrumenten				0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen aus						
der Finanzierungstätigkeit				727.300,00	1.351.600,00	477.118,26

Auszahlungen	VA 2022	VA 2021	RA 2020
aus der Tilgung von Fi-			
nanzschulden	696.100,00	269.400,00	276.132,24
infolge Kapitaltausch (deri-			
vative Finanzinstrumente)	0,00	0,00	0,00
für den Erwerb von Finan-	0.00		
zinstrumenten	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit	696.100,00	269.400,00	276.132,24
Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstä- tigkeit	31.200,00	1.082.200,00	200.986,02
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	287.100,00	-606.100,00	-694.581,89

Die Änderungen des Dienstpostenplans gegenüber dem Voranschlag werden erläutert und wird dieser Dienstpostenplan dem Gremium des Gemeinderats - wie im Entwurf dargestellt - vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und im Detail auf die Änderungen verwiesen.

#### Wechselrede:

- ÖVP-FO Mag. Wolfgang Dilly LL.M. bedankt sich bei der Finanzverwaltung für die Aufbereitung der Unterlagen und führt er aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion v.a. wegen der Energiekosten nicht zugestimmt wird. Weiters ergänzt der Fraktionsobmann, dass seitens der ÖVP-Fraktion dieses Thema bereits umfassend ausgeführt wurde und die Meinung vertreten wird, dass bei den Energielieferungsverträgen das falsche Gremium befasst wurde, er jedoch dieses Thema in der heutigen Sitzung nicht nochmals vertiefen möchte. In Hinblick auf eine Bewusstseinsbildung des Gremiums des Gemeinderats möchte der Fraktionsobmann anhand eines Berechnungsmodells darauf hinweisen, dass bei Annahme eines 7-fachen Zinsniveaus dies eine Zinslast von rd. € 500.000 jährlich für die Stadtgemeinde bedeutet.
- ♦ GemR<sup>in</sup> Angela Schober schließt sich ihrem Vorredner an und bedankt sie sich namens der SPÖ-Fraktion für die Aufbereitung der Unterlagen durch die FinVerw.L<sup>in</sup> Bettina Hackl und ihrem Team und führt sie weiters aus, dass seitens der SPÖ-Fraktion eine Zustimmung zum Nachtragsvoranschlag erteilt wird.
- ♦ FPÖ-FO André Schachner führt aus, dass die kompetente Aufbereitung der Unterlagen keine Selbstverständlichkeit ist und bedankt er sich beim Team der Finanzverwaltung. Auch seitens der FPÖ-Fraktion wird eine Zustimmung zum Nachtragsvoranschlag erteilt, da die Entscheidungen der städtischen Gremien genau abgebildet werden. Hinsichtlich des angekauften Baggers und der Investitionstätigkeiten im Rathaus wird jedoch nach wie vor die Meinung vertreten, dass diese Investitionen in dieser wirtschaftlichen Lage nicht notwendig gewesen wären. Hinsichtlich der Energielieferungsverträge führt der FPÖ-Fraktionsobmann an, dass zwischenzeitlich sehr viel passiert ist und auch die sukzessive Ausstattung der gemeindeeigenen Gebäude mit PV-Anlagen aus ökonomischer und ökologischer Sicht positiv zu bewerten ist.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem 2. (zweiten) Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. MEFP für den Zeitraum 2023-2026 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 8 Stimmenthaltungen (ÖVP-Fraktion) und 16 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion; GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG	
16	0	8	
Intern: FinVerw.		> Beilage	

## 7. Photovoltaikanlagen (Stadthalle, Kulturzentrum Neupernstein): Realisierung der beiden Projekte – Festlegung der weiteren Vorgangsweise

Der Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Vorgangsweise hinsichtlich der weiteren Realisierung der Ausstattung der gemeindeeigenen Gebäude mit PV-Anlagen festgelegt werden soll und übergibt er das Wort an den Finanzreferenten STR Dr. Markus Ringhofer. Der Finanzreferent berichtet, dass derzeit die Überprüfung der beiden Objekte "Stadthalle" und "Kulturzentrum Neupernstein" (Statik, optimale Ausrichtung, denkmalschutzrechtliche Situation) erfolgt und sobald als möglich diese PV-Anlagen ausgeschrieben werden sollen. In Analogie zu den bereits errichteten PV-Anlagen am Dach des Kindergartens sowie auf dem Dach der Feuerwehr sollen auch diese PV-Anlagen realisiert werden.

Weiters berichtet der Finanzreferent, dass in der Sitzung des Stadtrats vom 25. Oktober 2022 festgelegt wurde, dass eine dynamische Investitionsrechnung mit einem 10 %igen Abzinsfaktor erstellt werden soll. Sämtliche Ausschreibungskriterien, Bewertungskriterien sowie die Vertragsklauseln sollen ident beibehalten werden. Weiters nimmt der Finanzreferent Bezug auf die prognostizierte 80 %ige Leistungsfähigkeit bzw. die 85 %ige Leistungsfähigkeit von verschiedenen Anbietern.

#### Wechselrede:

- ◆ 2. VizeBGM Alexander Hauser erkundigt sich hinsichtlich der Energiegemeinschaften und führt hierzu der Finanzreferent aus, dass sich hier ein Arbeitskreis zum Thema der Energiegemeinschaften gründen soll und ersucht er höflich um Bekanntgabe, welche Personen sich für diesen Arbeitskreis zur Verfügung stellen.
  - Weiters erkundigt sich der 2. VizeBGM dahingehend, ob auch die Situierung einer PV-Anlage beim Freibad angedacht wurde und werden die diesbezüglich möglichen Flächen mittels Power-Point-Folie näher durchleuchtet.
- ♦ GemR Thomas Scharl bedankt sich bei STR Dr. Markus Ringhofer für die Aneignung des Spezialwissens in punkto Energie und Photovoltaik und die genaue Darlegung der Möglichkeiten.
- ♦ Auch der 2. VizeBGM Alexander Hauser schließt sich diesem Dank an und bedankt er sich v.a. für die Transparenz und die verständlichen Ausführungen bzw. Unterlagen.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, auf den beiden Objekten, nämlich <u>erstens</u> auf dem Dach der Stadthalle sowie <u>zweitens</u> auf dem Dach des Kulturzentrums (und nach Möglichkeit auch auf der Außenfassade des Pernsteinsaals) PV-Anlagen zu situieren. Die Ausschreibungskriterien, die Bewertungskriterien sowie die Vertragsklauseln sollen - entsprechend der beiliegenden Unterlagen - festgelegt werden. Weites soll die Bewertung der Angebote unter Zugrundlegung einer dynamischen Investitionsrechnung mit einem 10 %igen Abzinsfaktor unter der Berücksichtigung des prognostizierten Leistungsabfalls It. Nutzungsdauer bzw. des Offerts des jeweiligen Anbieters erfolgen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG		
24	0	0 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4		
Intern: HV, FinVerw., BauAbtlg.		> Beilage		

#### 8. Adaptierung von Verordnungen:

#### 8.1. Verordnung zur Festsetzung der Ortstaxe

Der Vorsitzende führt aus, dass mittels Landesgesetz nunmehr eine Erhöhung der Ortstaxe per Oktober festgelegt vorgeschrieben wurde und verweist er auf sämtlichen beiliegenden Unterlagen, welche einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes darstellen. In weiterer Folge bringt der Vorsitzende dem Gremium des Gemeinderats die Verordnung - wie nachstehend dargestellt- zur Kenntnis:

#### Verordnung

## des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 17. November 2022 betreffend

die Neufestsetzung der Ortstaxe laut 1. Oö. Ortstaxen-Festsetzungsverordnung

Auf Grund § 48 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 134/2021, wird verordnet:

### § 1 Festsetzung der Ortstaxe

Die Höhe der Ortstaxe gemäß § 48 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 wird ab 1. November 2022 mit 2,20 EUR festgesetzt.

### § 2 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt mit 1. November 2022 in Kraft.
- 2. Ortstaxen, die gesondert nach § 48 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 angehoben werden, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Verordnung zur Festsetzung der Ortstaxe - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA BAR AND	NEIN	STIMMENTHALTUNG		
24	0			
Intern: HV → Amtstafel, VO-Prüfung, Bü	irgerservice-Stelle	▶ Beilage		

#### 8.2. Verordnung betreffend Wochenmarkt ("Marktordnung")

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus, Herrn 2. VizeBGM Alexander Hauser und erläutert dieser die Marktordnung bzw. die Verordnung, mit welcher bestehende Marktrechte sowie die Marktordnung abgeändert werden. Weiters weist der Obmann darauf hin, dass die Marktarifordnung erst in der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Dezember beschlossen werden soll und verweist er auf sämtliche beiliegenden Unterlagen, welche einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes darstellen. In weiterer Folge bringt der Vorsitzende dem Gremium des Gemeinderats die Verordnung - wie nachstehend dargestellt - zur Kenntnis:

## V e r o r d n u n g des Gemeinderats d<mark>er Stadtgemeinde Kirc</mark>hdorf an der Krems

vom 17. November 2022,

mit welcher bestehende Marktrechte sowie die Marktordnung abgeändert werden.

Auf Grund der §§ 286, 289 und 293 Abs.1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhalt mit § 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F verordnet:

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- 1) Wochenmarkt
- 2) Frischemarkt
- 3) Hauptmärkte

#### § 2 Marktort

- 1. Der Wochenmarkt (§ 1 Abs. 1) findet am Hauptplatz statt.
  - a) Für den Wochenmarkt gilt als Marktgebiet der Hauptplatz und zwar westseitig der Fahrbahn bzw. des Radfahrstreifens beginnend bei der Liegenschaft Hauptplatz 26 bis zur nördlichen Grenze der Liegenschaft Hauptplatz 16 und ostseitig der Fahrbahn auf dem Gehsteig beginnend beim Podest der Stiege vor der Liegenschaft Hauptplatz 21 bis zum nördlichen Ende der Liegenschaft Hauptplatz 13, auf dem Gehsteig im südlichen Bereich der Kreuzung Hausherrngassl und Hauptplatz und auf den Parkplätzen vor den Liegenschaften Hauptplatz 7 und 9 und zwischen Hauptplatz 10 und Hauptplatz 12 sowie auf dem Teil des Postamts- Vorplatzes zwischen der Stiege und dem westlichen Schnittpunkt der Fahrbahnränder bzw. zwischen dem Hauptplatz und dem Postamt-Vorplatz (im Sinne des als integrierender Bestandteil dieser Verordnung geltenden beiliegenden Planes).
  - b) Nach jedem dritten Aufsteller, frühestens nach 30 Meter, ist eine Durchgangsbreite zu den Geschäften von mindestens 2 Metern freizuhalten.
  - c) Die PKW und LKW der Marktbeschicker dürfen nur dann im Marktbereich abgestellt werden, wenn sie zur Sicherung des Marktstandes notwendig sind. Für alle anderen Fahrzeuge der Marktbeschicker stellt die Stadtgemeinde einen Parkplatz zur Verfügung.
- 2. Der Frischemarkt (§ 1 Abs. 2) findet am Rathausplatz und in der Fußgängerzone am Simon Redtenbacher-Platz statt.

  Für den Frischemarkt gilt als Marktgebiet ein Teil des Rathausplatzes und zwar auf dem Gehsteig vor den Liegenschaften Rathausplatz 1, 2 sowie die gesamte Fußgängerzone am Simon Redtenbacher-Platz.

#### 3. Die Hauptmärkte (§ lit. c) finden am Hauptplatz statt.

- a) Für die Hauptmärkte gilt als Marktgebiet der Hauptplatz, westseitig beginnend beim Haus Hauptplatz 26 bis zur nördlichen Grenze der Liegenschaft Hauptplatz 2 und ostseitig beginnend bei der Liegenschaft Hauptplatz 23 bis zur nördlichen Grenze der Liegenschaft Hauptplatz 3, der Rathausplatz und der Simon Redtenbacher-Platz.
- b) Nach jedem dritten Aufsteller, frühestens nach 30 Meter, ist eine Durchgangsbreite zu den Geschäften von mindestens 2 Metern freizuhalten.
- e) Die PKW-und LKW der Marktbeschicker dürfen nur dann im Marktbereich (§ 2 Abs.3 lit.a) abgestellt werden, wenn sie zur Sicherung des Marktstandes notwendig sind. Für alle anderen Fahrzeuge der Marktbeschicker stellt die Stadtgemeinde einen Parkplatz zur Verfügung.

#### § 3 Markttage und Marktzeiten

#### 1. Wochenmarkt

Jeden Montag, wenn Werktag Marktzeit: von 06.00 bis 12.00 Uhr

2. Frischemarkt

Jeden Freitag, wenn Werktag Marktzeit: von 09.00 bis 13.00 Uhr

3. Hauptmärkte

Mittfastenkirtag am 2. Montag in der Fastenzeit Sonnwendkirtag am 24. Juni, falls ein Sonntag am drauffolgenden Montag Marktzeiten: 06.00 bis 17.00

#### § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

### 1. Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Waren feilgehalten werden:

- ⇒ Lebensmittel und sowie rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Kräuter, Naturprodukte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, Marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel und dergleichen. Hierbei sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. maßgebend.
- ⇒ Sämereien, Blumen, Reisig, Christbäume,
- ⇒ Haushaltartikel, Küchengeräte und dergleichen,
- ⇒ Allgemeine Artikel des täglichen Verbrauchs wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste und dergleichen.

Folgende Gegenstände sind vom Wochenmarkt ausgeschlossen:

- ⇒ Textilien,
- ⇒ Lebende Tiere,
- ⇒ Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper,
- ⇒ Schuhe,
- ⇒ Spielwaren,
- ⇒ Sexartikel,
- ⇒ Aufstellen von Spielautomaten, glückspielartiger Warenvertrieb,
- ⇒ zirkusähnliche Vorführungen.

#### 2. Auf dem Frischemarkt dürfen folgende Waren verkauft werden:

- ⇒ Grundsätzlich saisonale, regionale Lebensmittel, Spezialitäten, Blumen und Handwerk
- ⇒ Obst, Beeren, Früchte: inländisch, regional, Konfitüre, Fruchtaufstriche, Gelees, Dörrobst und Kompotte,...
- ⇒ Gemüse: frisch, Setzlinge, eingelegtes Gemüse, Sauerkraut, gekochte Rote Rüben, Kartoffeln, Salate,...
- ⇒ Speiseöl: kaltgepresstes Rapsöl,...
- ⇒ Fleisch und Fleischprodukte: Wildfleisch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Kaninchen, Lamm Schaf, Ziege, Kalbfleisch, Speck, Grammeln, Faschierte Laibchen, Schinken, geräuchertes Rindfleisch, pikante Strudeln, Leberknödeln, gefüllte Knödeln, Suppeneinlagen, verschiedene Fleischaufstriche, Schweinefett, Grammelschmalz, Lebernetzbraten, Blutwurst, Würste und Würstel, Surbraten. ...
- ⇒ Geflügel: Puten, Enten, Gänse, ...
- ⇒ Fisch: frisch, geräuchert,
- ⇒ Schnäpse, Brände, Liköre, Essenzen
- ⇒ Getränke: Apfelsaft, Birnensaft, Fruchtsäfte, Sirupe, Most, Mostbowle, Cider, Wein, ...
- ⇒ Essig, Salatwürzen
- ⇒ Eier
- ⇒ Nudeln
- ⇒ Kräuter frisch, getrocknete Tees, Wildkräuter, Bärlauch
- ⇒ Körner und Samen
- ⇒ Mehlspeisen, Cremes, Germmehlspeisen, Bauernkrapfen, Obstkuchen, Kekse, Lebkuchen
- ⇒ Brot, Gebäck, Vollkornbrot, Bauernbaguette
- ⇒ Getreide, Getreidereis, Getreidegrieß, Müsli, Flocken, verschiedene Mehle
- ⇒ Kuh- Schaf- Ziegenmilch -produkte: Frischkäse, Topfen, Hartkäse, Joahurt, Butter,
- ⇒ Aufstriche, Käse in Öl eingelegt, ...
- ⇒ Honig, Honigprodukte, Propolis, Met
- ⇒ Convenience Produkte
- ⇒ Geschenkkörbe

- ⇒ Saisonale Speisen und Getränke
- ⇒ Spezialitäten: z. B. italienische, griechische,...
- ⇒ Blumen und Gestecke, frisch, getrocknet, Heubasteleien
- ⇒ Kunsthandwerk
- ⇒ Ausschank von Gastronomie
- ⇒ Attraktionen rund um angebotene Produkte

Folgende Gegenstände sind vom Frischmarkt ausgeschlossen:

- ⇒ Verkauf von lebenden Tieren
- 3. Auf den Hauptmärkten können alle im freien Verkehr gestatteten Waren freigehalten werden.

#### § 5 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbeschicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde vormerken lassen.

Die Vormerkung erfolgt nach der Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

#### § 6 Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Stadtgemeinde im Wege eines Vertrages.

#### § 7 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) Nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. des Markttarifs bzw. der Marktgebühr,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einem anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

#### § 8 Marktbetrieb

- 1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im GISA und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- 2. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbeschicker jeweils eine Kopie der Anmeldung zur <del>Gebietskrankenkasse</del> Gesundheitskasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei ebenfalls auszuweisen.

- 3. Die Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden. Luftballonverkäufer kann der Verkauf im Herumziehen gestattet werden.
- 4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.
- 5. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
  - a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen
  - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten
  - c) Hunde auf den Lebensmittelmarkt mitzunehmen
  - d) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen
  - e) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen
  - f) im Marktgelände Tiere außer Fische zu töten oder Geflügel zu rupfen.
- 6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers, bzw. Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen.
- 7. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze sofort zu räumen und zu reinigen.
- 8. Den im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 9) getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

#### § 9 Marktaufsicht

- 1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde.
- 2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
  - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
  - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- 3. Die Marktbeschicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

#### § 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Maktbeschickern privatrechtliche Entgelte einzurichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 10 Markttarife

Die Einhebung der Markttarife richtet sich nach den Vorschriften der Kirchdorfer Markttarifordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 12 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Marktordnung (=Verordnung, mit welcher bestehende Marktrechte sowie die Marktordnung geändert wird) - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA NEIN STIMMENTHALTUNG

24 0 0

Intern: HV → Amtstafel, VO-Prüfung, Bürgerservice-Stelle

Beilage

8.3. Tarifordnung betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Der Vorsitzende erläutert als Obmann des Ausschusses für Bildung, Generationen, Soziales und Vereinswesen, dass nunmehr eine explizite Klarstellung hinsichtlich des § 5 und des § 6 der gegenständlichen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingearbeitet wurde und verweist er auf sämtliche beiliegenden Unterlagen, welche einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes darstellen. In weiterer Folge bringt der Vorsitzende dem Gremium des Gemeinderats die gesamte Tarifordnung betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - wie nachstehend dargestellt- zur Kenntnis:

#### **TARIFORDNUNG**

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

#### Präambel

Diese Tarifordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Kirchdorf an der Krems (Kindergarten, Krabbelstube) und beruht auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

## § 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen, Lebensgefährtinnen oder eingetragenen Partnerinnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder
- sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorvergangenen 3 Monate.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube/Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch/Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr eingehoben.

## § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 53 Euro.
- Für den Nachmittagstarif **53** Euro, der sich
  - o bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und
  - bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

## § 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

- Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 210 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 334 Euro.
- Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

## § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Kirchdorf (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 25 % Abschlag nicht zur Anwendung.

Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

## § 6 Berechnung des Elternbeitrages

#### I. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der Elternbeitrag für den Krabbelstubenbetrieb beträgt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat:
- 3,6 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und
- 5,4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Krabbelstubenbesuch sind zwei Tarife möglich:
  - Bei einem Krabbelstubenbesuch bis zu zwei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 65 % des 5-Tages-Tarifs beträgt.
- Bei einem Krabbelstubenbesuch ab drei Tagen wird der Tarif von 100 % festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

#### II. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgelegt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgelegt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß §3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (Z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### § 8 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von 6,70 Euro pro Kind/Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadtamt eingesehen werden.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

## § 9 Zahlungserleichterung und Index

- (1) Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.
- (2) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (3) Dieser Tarifordnung werden jene Indexanpassungen, welche jährlich (im März bzw. April) seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich verlautbart werden, zugrunde gelegt und stellt die aktuelle Indexanpassung daher einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Tarifordnung dar. Diese Indexanpassung erfolgt jeweils ab September für das Arbeitsjahr und wird der Tarifordnung beigelegt.

## § 10 Sonstige Beiträge

- (4) Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) verrechnet.
- (5) Für die Begleitpersonen beim Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) vorgeschrieben.

## § 11 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

- (1) <u>Krabbelstube</u>: Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach oder Inzersdorf liegt, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Platz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).
- (2) <u>Kindergarten</u>: Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf liegt, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Platz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

## § 12 Ferien 1) Ferienbetreuung

(1) Während der Ferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-,

Semester- und Sommerferien. Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen betreut.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich.

#### 2) Fälligkeit der Beiträge für Ferienbetreuung

- (1) Die Beiträge gem. §§ 3 (Elternbeiträge) und § 12 (Verpflegungsbeiträge) und § 15 (Ferienbetreuung) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Die Beiträge gem. § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jede gem. § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.
- (3) Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:
- Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern
- Außergewöhnlichen Ereignissen (Z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie usw.)
- (4) Bei nicht regelmäßigem Besuch (dies ist dann der Fall, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird) wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 100,00 eingehoben.
- (5) Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beiträge. Bei jeder weiteren Mahnstufe wird pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 5 Euro verrechnet.

## § 13 Widerruf

- (1) Widerruf der Aufnahme bei Mutterschutz/Karenz:
  Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht.
- (2) Widerruf der Aufnahme bei Arbeitslosigkeit/Beschäftigungslosigkeit:
  Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.
- (3) Widerruf der Aufnahme ab dem 3. Geburtstag:
  Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht.
- (4) Dieser Widerruf gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird. Die Aufnahme und der Widerruf haben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

#### § 14 Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates <mark>am 17. November 2022</mark>. Diese Tarifordnung tritt mit <mark>01. Jänner 2023</mark> in Kraft.

## Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Tarifordnung betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
ntern: HV → Amtstafel, KBBE		> Beilage

#### 8.4. Kindergartenordnung

Der Vorsitzende erläutert als Obmann des Ausschusses für Bildung, Generationen, Soziales und Vereinswesen die Änderungen der Kindergartenordnung und verweist er auf sämtliche beiliegenden Unterlagen, welche einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes darstellen. In weiterer Folge bringt der Vorsitzende dem Gremium des Gemeinderats die in "Gelb" markierten Änderung bezüglich der Berufstätigkeit beider Elternteile beispielsweise bei der Anmeldung des Kindes für den Nachmittagsbesuch zur Kenntnis. Die gesamte Kindergartenordnung wird dem Gremium des Gemeinderats - wie nachstehend dargestellt - zur Kenntnis gebracht:

#### KINDERGARTENORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

#### I. Betrieb des Kindergartens

Die Stadtgemeinde Kirchdorf a. d. Krems betreibt den Kindergarten Hellerwiese nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBI. Nr. 39/2007, novelliert am 02.04.2009 und LGBI. Nr. 102/2010 vom 31.12.2010 an folgendem Standort:

- Kindergarten Hellerwiese (Brandstätterstraße 3)
- Eventuelle Provisorien (bei unvorhersehbaren Notfällen)

#### II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.
- 3. Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.
- 4. Die Hauptferien werden vom 01.08. bis 31.08. eines jeden Jahres festgesetzt. Für die Zeit der Semester- und Hauptferien wird bei einer Mindestanmeldezahl von 10 Kindern ein Ferienkindergarten geführt.

#### III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens Hellerwiese sind von

Montag bis Freitag von:

Frühdienst:

06:45 Uhr bis 16:45 Uhr

60:45 Uhr bis 08:30 Uhr

Mittagsdienst:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittagsruhe:

11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

- 2. Bei ganztägigem Kindergartenbesuch ist seitens beider Eltern eine Arbeits,- oder Beschäftigungsbestätigung, ein Ausbildungsbestätigung, eine Studienbestätigung oder eine längerfristige Fortbildungsbestätigung beizubringen. In dieser Bestätigung sind weiters die hierfür benötigten, täglichen Betreuungszeiten (montags bis freitags) anzuführen. Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ist den Leiterinnen rechtzeitig zu melden.
- Im Kindergarten Hellerwiese wird ausschließlich für die unter Pkt. III.2. genannten Eltern, welche diese Randzeiten benötigen, ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 16:45 Uhr angeboten.
- 4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

#### IV. Aufnahme in den Kindergarten

- 1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 und Novelle 2009 und LGBI. Nr. 102/2010 vom 31.12.2010 für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat bis zur Schulpflicht allgemein zugänglich. Für Kinder mit österreichischem Wohnsitz ist der Besuch des Kindergartens vormittags gratis.
- 2. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (mit Ausnahme des letzten KG-Jahres vor Schuleintritt).
- 3. Grundsätzlich sollen die Kinder den Kindergarten an 5 Tagen in der Woche besuchen.
- 4. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes beim Kindergarten Hellerwiese; die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im Februar eines jeden Jahres festgesetzt und den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben.
- Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgenden Arbeitsjahr erforderlich.
  - Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
  - In Ausnahmefällen ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Zur Anmeldung ist das vom Kindergarten Hellerwiese zugesandte Anmeldeformular mitzubringen.
- 6. Die Stadtgemeinde entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

#### V. Elternbeiträge

- 1. Der Besuch eines Kindergartens ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich **ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr beitragsfrei**.
- 2. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
- Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge)
   oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- 5. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der derzeit geltenden Fassung.

#### VI. Kindergartenpflicht

- 1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- 2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- 3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 4. Gerechtfertigtes Fernbleiben
  - Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern
  - Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - Bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- Abmeldung vom Kindergartenbesuch Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn

- Ihnen der Besuch aufgrund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder
- Wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.
- 6. Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

#### VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum letzten jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen.

#### VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- c) Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

## IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher. Die Stadtgemeinde führt spätestens 15 Monate vor Schuleintritt des Kindes eine Sprachstandsfeststellung durch. Etwaige Fördermaßnahmen zur Beherrschung der deutschen Sprache vor Schuleintritt müssen getroffen werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, die Ferienzeit und in sonstigen organisatorischen Fragen Ihre Vorstellungen einzubringen. Der Kindergarten Hellerwiese führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf ist zulässig.

#### X. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Stadtgemeinde Kirchdorf und den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens Hellerwiese zusammen zu arbeiten.
- 2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchspflichten und -zeiten eingehalten werden.
- 3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- In der Kernzeit findet eine intensive p\u00e4dagogische Arbeit statt, wo es nach M\u00f6glichkeit zu keinen St\u00f6rungen kommen soll. In dieser Zeit d\u00fcrfen Kinder nur in Ausnahmef\u00e4llen gebracht od. abgeholt werden.
- 5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch

des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Läusebefall!

- 6. Im Kindergarten werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. [Genauere Bestimmungen siehe Oö. Kinderbetreuungsgesetz §3a (4), (5).]
- 8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 9. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 11. Eventuell anfallende Kosten laut geltender Tarifordnung.
- 12. Eltern haben Änderung ihrer Stammdaten (Name, Adresse, Tel. Nr. ...) unverzüglich der Kindergartenleitung bekanntzugeben.

### XI. Pflichten des Rechtsträgers

- 1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2. Zweimal jährlich wird mit Ihrem Kind Zahngesundheitserziehung von einer zahnprophylaktischen Gesundheitspädagogin durchgeführt.
- 3. Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetztes Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.
- 4. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates <mark>am 17. November 2022</mark>. Diese Kindergartenordnung tritt mit <mark>01. Jänner 2023</mark> in Kraft.

#### Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Kindergartenordnung - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: HV → Amtstafel, KBBE		> Beilage

## 9. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband: Änderung der Statuten

Der Vorsitzende erläutert die Änderung der Statuten des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes, insbesondere die Änderungen bei § 13 "Kostenaufteilung" (1,85 Personaleinheiten) und verweist er auf sämtliche beiliegenden Unterlagen, welche einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes darstellen. In weiterer Folge bringt der Vorsitzende dem Gremium des Gemeinderats die in "Gelb" markierten Änderung bezüglich der Personaleinheiten zur Kenntnis. Die gesamten Statuten werden dem Gremium des Gemeinderats - wie nachstehend dargestellt - zur Kenntnis gebracht:

#### **SATZUNG**

## des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Kirchdorf an der Krems

#### § 1

#### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kirchdorf an der Krems", in der Folge "Verband" genannt, und hat seinen Sitz in Kirchdorf an der Krems.

## § 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Hinterstoder
Inzersdorf im Kremstal,
Kirchdorf an der Krems,
Klaus an der Pyhrnbahn,
Micheldorf in Oberösterreich
Molln,
Nußbach,
Oberschlierbach,
Pettenbach,
Schlierbach,
St. Pankraz,
Steinbach am Ziehberg,
Vorderstoder und
Wartberg an der Krems

## § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

## § 4 Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

- 1. der Obmann und
- 2. die Verbandsversammlung.

#### § 5 Obmann

(1) Obmann des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.

- (2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Verbandes das von der Verbandsversammlung dazu gewählte Mitglied.
- (3) Dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertritt.

## § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann als Vorsitzendem und den übrigen Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es für seine Vertretung vorzusorgen.
  - (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
    - 1. die Genehmigung der finanziellen Gebarung im Rahmen des Ergebnisses des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems;
    - 2. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
    - 3. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
    - 4. die Genehmigung des Protokolls;
    - 5. die Wahl des Obmannes des Verbandes gemäß § 5 Abs. 2, wobei die Bestimmung des § 8 Abs.1 des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes sinngemäß anzuwenden ist;
    - 6. die Beschlussfassung über die Kostenaufteilung gemäß § 13;
    - 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

## § 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeisters der Verbandsobmann entspricht.

## § 8 Sitzungen

Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal zusammenzutreten. Für die Abhaltung von Sitzungen, für Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 45, 46, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50, 51 und 52 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

## § 9 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung;
  - 2. die Namen aller Anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung;
  - 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - 4. die Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls der letzten Sitzung;
  - 5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Behandlung;
- 6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis;

- 7. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls hat der Verbandsobmann einen Schriftführer zu beauftragen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, den Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist anzuschließen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll samt Beilagen ist durch den Verbandsobmann aufzubewahren. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, Abschriften oder Fotokopien herzustellen.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen mündlich oder schriftlich zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

## § 10 Geschäftsstelle, Urkunden

- (1) Geschäftsstelle des Verbandes ist das Stadtamt der Sitzgemeinde Kirchdorf an der Krems.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem Mitglied der Verbandsversammlung jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## § 11 Kundmachung von Verordnungen

- (1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.
- (2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

## Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs.1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Die laufende Gebarung erfolgt über den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems unter dem eigenen Ansatz "Standesamtsverband".

## § 13 Kostenaufteilung

- (1) Die Sitzgemeinde Kirchdorf trägt aufgrund ihrer belegten Mehrzahl an Personenstands- und Staatsbürgerschaftsfällen die Differenz zwischen allen Einnahmen (Verwaltungsabgaben, Personalkostenersätzen der Verbandsgemeinden, etc.) und allen Ausgaben (Personalkosten, Betriebskosten, Sachaufwand, etc.) des Verbandes.
- (2) Die übrigen Verbandsgemeinden leisten an den Verband Personalkostenersätze für bis zu <mark>1,85</mark> Personaleinheiten wie folgend dargestellt:
  - ✓ 1,0 Personaleinheiten GD 16 (bzw. VB Ic)
  - √ 0,85 Personaleinheiten GD 18

Die Höhe der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Personalkostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

- (3) Die Personalkosten von insgesamt 1,85 Personaleinheiten, nämlich 1,0 Personaleinheiten GD 16 (bzw. VB Ic) und 0,85 Personaleinheiten in GD 18 sind auf alle Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde aufzuteilen. Dazu leisten diese Gemeinden zunächst einen Sockelbetrag von € 2.000. Die Differenz zwischen der Summe aller Sockelbeträge und den Ausgaben für diese 1,85 Personaleinheiten ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser Gemeinden aufzuteilen.
- (4) Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013). Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis kundgemacht, ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
  - (5) Die erforderlichen Stahlschränke sind von den Verbandsgemeinden beizustellen.

### § 14 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde leisten bis spätestens 31. März des jeweiligen Finanzjahres den Sockelbetrag von € 2.000 als Vorauszahlung für den zu leistenden Personalkostenersatz an den Verband.
- (2) Die endgültigen Personalkostenersätze sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vorzuschreiben. Dabei sind die bereits geleisteten Sockelbeträge für das Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- (3) Den Rückstand haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

## § 15

#### Überschüsse des Gemeindeverbandes

Überschüsse des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

#### § 16 Haftung

Die dem Verband angehörenden Gemeinden haften für dessen Verbindlichkeiten untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

## § 17 Bedienstete

- (1) Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten werden von der Sitzgemeinde gestellt.
- (2) Die Personalhoheit obliegt ausschließlich der Sitzgemeinde.
- (3) Zusätzlich werden die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamte -vor allem im Hinblick auf Eheschließungen vor Ort in den Mitgliedsgemeinden- vom Verbandsobmann zu Standesbeamtinnen und Standesbeamte des Verbandes bestellt.

#### Beitritt und Austritt von Gemeinden

- (1) Dem Verband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag beitreten, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf. Ein Beitritt ist nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn dieser Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.
- (5) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie vom Tag der Aufnahme an Kostenersätze bzw. Vorauszahlungen gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Diese Gemeinde hat zusätzlich einen angemessenen Beitrag zu vor ihrem Beitritt getätigten Investitionen zu leisten, wobei die Höhe des Beitrages von den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlung mehrheitlich festzusetzen ist.
- (6) Eine aus dem Verband austretende Gemeinde hat auch für das letzte Jahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Kostenersatz gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Ein eventuelles Guthaben ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss an die austretende Gemeinde auszuzahlen. Diese Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionen, mit denen sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen hat.

## § 19 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.
  - (2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Vermögen des Verbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
- (4) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

\$ 20

Mit den in diesen Satzungsbestimmungen enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

## Antrag (1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Änderung der Statuten des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA NEIN STIMMENTHALTUNG

24 0 0 0

Intern: HV → Amtstafel, VO-Prüfung, STAV-Leiterin Manuela Gattringer >> Beilage

10. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. (ÖVP Kirchdorf an der Krems) gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger; Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems – Enderledigung

Der Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 (eingebracht vom ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. gegen Bürgermeisterin Vera Pramberger) vorliegt und erfolgt eine vollinhaltliche Verlesung der gegenständlichen aufsichtsbehördlichen Stellungnahme (IKD-2022-704124/4-Has). Diese Enderledigung bildet einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Protokolls und wird als Anlage zum Tagesordnungspunkt 10) diesem Protokoll beigefügt.

#### Wechselrede:

STR Mag. Christoph Colak zeigt sich irritiert über die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, da seiner Meinung nach keine konkreten Feststellungen getroffen wurden. Er meint, dass solche Aussagen nur von Beamten im öffentlichen Dienst getätigt werden können und solche unklaren Aussagen in der Privatwirtschaft nicht tragbar wären.

## Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina):

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 vom ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen die seitens des Vorsitzenden verlesene, aufsichtsbehördliche Stellungnahme (IKD-2022-704124/4-Has) per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	0
Intern: HV → Auszug an die Aufsichtsbehörde		▶ Beilage

#### 11. Bericht des Prüfungsausschuss-Obmannes

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. und bringt dieser den Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. November 2022 dem Gremium des Gemeinderates durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. ersucht weiters, den Inhalt des gegenständlichen Berichtes ins Protokoll aufzunehmen bzw. diesen Bericht vollinhaltlich als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beizufügen.

#### Wechselrede:

◆ 2. VizeBGM Alexander Hauser meint, dass sämtliche Versicherungen, Deckungssummen, Prämien etc. überarbeitet und weitere Vergleichsofferte eingeholt werden sollen, um festzustellen, ob nicht Alternativanbieter günstigere oder bessere Konditionen bieten.

#### Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina):

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Berichts des Prüfungsausschusses vom 02. November 2022 - wie vom Obmann des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. vollinhaltlich verlesen.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens des Obmanns des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M., verlesenen Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. November 2022 per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA NA PARAMETER AND	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	Ö
Intern: HV → Bericht als Anlage zum TOP 11, FinVerw.	▶ Beilage	

#### 12. Bericht der Bürgermeisterin/des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert über das E-Mail vom Büro von LR Stefan Kaineder, in welchem der Dank an die Kirchdorfer Gemeindemandatare hinsichtlich der seitens der Stadtgemeinde ergriffenen Energiesparmaßnahmen ergeht.

Intern: ALin

#### 13. Allfälliges

- ♦ <u>STRin Mag. Judith Oberdammer avisiert die Veranstaltung</u> "Stimm.Raum" der Sozialen Initiative am Donnerstag, 24.11.2022 sowie die Veranstaltung des Traun4tler Alpenvorland mit Lukas Schützenhöfer hinsichtlich der Energiesparmaßnahmen.
- ♦ GemR<sup>in</sup> Marlene Eckerstorfer, MA Berichtet über die Kirchdorfer Saunabenützer:innen und unterstreicht sie die Notwendigkeit der Fortführung der Sauna in Kirchdorf.
- ♦ STR Mag. Christoph Colak informiert über die "Black out" -Veranstaltung am 09. Februar 2023 im Ortsparlament sowie über die für die Impfkampagne zugestandenen finanziellen Mittel, die nunmehr zu einem Großteil bei den Gemeinden verbleiben werden.
- ♦ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch berichtet über das Ersuchen eines Kirchdorfers hinsichtlich eines eingezäunten Grundstücks, welches als Hundewiese genutzt werden kann.
- ♦ ÖVP-FO Mag. Wolfgang Dilly, LL.M berichtet über die zunehmende Ansammlung von Krähen rund um das Kirchdofer Krankenhaus.
- → Der Vorsitzende l\u00e4dt das Gremium des Gemeinderats zu einem Punsch im Anschluss an die Gemeinderatssitzung ein.

Ende: 22:00 Uhr

Vorsitzender

(1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina)

Schriftführerin

(ALin Mag. Astrid Ruess-Prager)

## BEURKUNDUNG

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 17. November 2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Kirchdorf, am 15. Dezember 2022

VRUA Maul Vorsitzende

SPÖ- Fraktionsobfrau

GRÜNE-Fraktionsobmann

OVP Fraktionsobmann

FPÖ- Fraktionsobmann